

Sitzung vom 30. April 2013

**455. Anfrage (Guggenmusik im Bezirksgefängnis Winterthur)**

Kantonsrätin Karin Egli-Zimmermann, Elgg, hat am 18. Februar 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Am Samstag, 16. Februar 2013, 16.00 Uhr, sind 32 Musikanten einer Guggenmusik durch die Schleuse in den Innenhof des Bezirksgefängnisses Winterthur gelangt, um dort den Häftlingen ein «Ständli» zu spielen.

Beim Bezirksgefängnis Winterthur (BGW) handelt es sich um ein typisches Untersuchungshäftlingsgefängnis, bei welchem ein ausserordentlich strenges Zutrittsregime herrscht. Besuche sind gemäss Zutrittsreglement nur in Ausnahmefällen am Wochenende mit spezieller Erlaubnis zugelassen. Das BGW verfügt über total 48 Plätze und 13 Mitarbeiterstellen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Personen waren zum Zeitpunkt des Guggenmusikbesuchs inhaftiert und wie viele Mitarbeiter waren für die Betreuung derselben im Dienst?
2. Wer bewilligt Besuche von Personengruppen in dieser Grösse und nach welchen Kriterien werden die Veranstaltungen ausgewählt?
3. Wer erteilt Zutrittsberechtigungen, die keinen direkten Zusammenhang mit einem Häftling haben?
4. Wie oft pro Jahr werden solche Veranstaltungen durchgeführt/bewilligt?
5. Werden solche Bewilligungen für Veranstaltungen auch in anderen Bezirksgefängnissen des Kantons erteilt?
6. Wie ist die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei einem Wochenendbetrieb mit dieser Besucheranzahl gewährleistet?
7. Wie erfolgte die Effektenkontrolle (Kostümierung) und wie wurde die Identität jedes Einzelnen (Gesichtsbemalung) überprüft?
8. Bekannterweise befindet sich im BGW ein Mehranteil an ausländischen Häftlingen. Wie wird die Darbietung der Guggenmusik begründet, da die meisten Zuhörer wohl kaum die Tradition derselben kennen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Karin Egli-Zimmermann, Elgg, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Es waren 43 Personen inhaftiert. Zum Zeitpunkt des Guggenmusikbesuchs waren drei Mitarbeitende anwesend. Ein Mitarbeiter betreute die in ihren Zellen eingeschlossenen Insassen und zwei Mitarbeitende waren für die Abwicklung des Besuchs der Guggenmusik zuständig.

Zu Fragen 2 und 3:

Die Verantwortung für die Gefängnissicherheit trägt die Gefängnisleiterin bzw. der Gefängnisleiter. Sie oder er kennt die lokalen Gegebenheiten am besten und passt das Sicherheitsdispositiv den jeweiligen Anforderungen an. Die Bewilligung von Besuchen, die nicht direkt mit einem einzelnen Insassen zu tun haben, stehen daher in der Kompetenz der Gefängnisleiterin oder des Gefängnisleiters.

Zu Fragen 4 und 5:

Vergleichbare Veranstaltungen werden auch in anderen Gefängnissen im Kanton Zürich durchgeführt. Pro Jahr kann von zwei bis sechs solcher Veranstaltungen pro Gefängnis ausgegangen werden. 2012 gab es im Gefängnis Winterthur vier vergleichbare Veranstaltungen.

Zu Fragen 6 und 7:

Gemäss geltenden Sicherheitsvorschriften haben alle Mitglieder der Guggenmusik ihre Ausweise, Mobiltelefone, Wertsachen und Taschen ausserhalb des für die Insassen zugänglichen Gefängnisbereichs abgegeben. Die Häftlinge waren in den Zellen eingeschlossen, während die Musik im Innenhof spielte. Ein Kontakt zwischen den Häftlingen und Musikerinnen und Musikern war somit ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Leiterin der betreffenden Guggenmusik zugleich Mitarbeiterin des Gefängnisses Winterthur und kennt alle Teilnehmenden persönlich. Die Sicherheit war somit jederzeit gewährleistet.

Zu Frage 8:

Art. 235 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 321.0) hält für den Vollzug der Untersuchung und Sicherheitshaft fest, dass inhaftierte Personen in ihrer persönlichen Freiheit nicht mehr eingeschränkt werden dürfen, als es der Haftzweck sowie die Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt erfordern. Art. 75 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) sieht vor, dass der Strafvollzug so weit als möglich den allgemeinen Lebens-

verhältnissen zu entsprechen hat. Diesem tragenden Grundsatz der schweizerischen Strafvollzugspolitik, nämlich dass die Strafe einzig im Entzug der Freiheit besteht und dass der Vollzug die verurteilte Person nicht mehr belasten soll, als es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, tragen die Betriebe der Gefängnisse im Kanton Zürich (GKZ) Rechnung. Dasselbe gilt sinngemäss für die Untersuchungshaft.

Entsprechend können und sollen in den GKZ religiöse Feste und Bräuche gefeiert werden, wenn auch in einem anderen, gesicherten Rahmen. Es spricht nichts dagegen, wenn die hiesigen Volksbräuche etwas Abwechslung für die Insassen wie auch das Personal in den Gefängnisalltag bringen. Es handelt sich um wenige, kurze Anlässe und der Gewährleistung der Sicherheit wird jeweils oberste Priorität beigemessen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**